

Wahlordnung

des

Deutsche Geologische Gesellschaft – Geologische Vereinigung e. V.
(DGGV)

(Bestandteil der Satzung gem. §§ 17 Ziff. 7 u. 18 Ziff. 1)

§ 1

Die Wahl des Vorstandes und des Beirates erfolgt durch Briefwahl und/oder durch online-Wahl. Dafür setzt der Vorstand mindestens 12 Wochen vor Ablauf der Amtsperiode den Wahltermin fest, bestimmt einen Wahlvorstand und macht dies den Mitgliedern bekannt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein, dürfen jedoch nicht für den neuen Vorstand oder einen Beirat kandidieren.

Der Wahltermin ist der Vortag der Mitgliederversammlung.

Wahlvorstand

§ 2

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter und 2 Stellvertretern. Der Wahlvorstand kann weitere Personen zur Erledigung der Arbeiten hinzuziehen.

§ 3

Aufgaben des Wahlvorstandes sind:

- Einholen und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- Versand der Wahlunterlagen
- Kontrolle der Wahlberechtigung
- Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Wahlvorschläge

§ 4

Der Vorstand übergibt dem Wahlvorstand rechtzeitig Wahlvorschläge für die einzelnen Positionen des Vorstandes und des Beirates. Mindestens 2 Personen der vorgeschlagenen Beiratskandidaten sollen dem wissenschaftlichen Nachwuchs angehören. Alternativvorschläge sind möglich. Die Erklärung der Bereitschaft des Kandidaten, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen, ist Teil eines gültigen Wahlvorschlages.

Zur Bekanntmachung an die Mitglieder ist die Veröffentlichung auf der Homepage oder in der Mitgliederzeitschrift der Gesellschaft „GMIT – Geowissenschaftliche Mitteilungen“ spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin ausreichend.

§ 5

Die Mitglieder können bis 6 Wochen vor dem Wahltermin eigene Vorschläge an den Wahlvorstand einreichen. Verbindliche Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sein.

§ 6

Der Wahlvorstand setzt zusätzlich zum Vorschlag des Vorstandes und den verbindlichen Vorschlägen die 2 von den Mitgliedern am häufigsten genannten Kandidaten auf den Stimmzettel, soweit sie mindestens 30 Nennungen erreicht und nach Rücksprache die Zustimmung bei einer evtl. Wahl erklärt haben. Nicht berücksichtigte Wahlvorschläge mit zahlreichen Nennungen sollen bei späteren Nominierungen erörtert werden.

§ 7

Die Wahlunterlagen (Wahlaufforderung, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag) werden den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin zugeschickt oder an die letzte von dem Mitglied dem Vorstand oder der Geschäftsstelle mitgeteilte E-Mail-Adresse übermittelt. Eine Kandidatenpräsentation kann beigelegt werden.

Wahl

§ 8

Für jede Position des Vorstandes und des Beirates kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Wählerwille muss auf dem Stimmzettel zweifelsfrei erkennbar sein. Eine mehrfache Kennzeichnung für eine Position ist ungültig. Nichtankreuzen bedeutet Enthaltung.

§ 9

Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen und im verschlossenen Wahlbriefumschlag an den Wahlvorstand zu schicken. Der Wahlbriefumschlag muss spätestens einen Tag vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand eingegangen sein. Er muss mit dem Absender gekennzeichnet sein, damit der Wahlvorstand die Wahlberechtigung überprüfen kann.

Für die online-Wahl erhält jedes Mitglied mit seinen Legitimationsdaten eine gesonderte E-Mail am Tage vor dem Wahltermin, mit der ihm das nur für die aktuelle Wahl gültige Zugangswort übermittelt wird. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.